

STADTVERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen vom 15.04.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz - LSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17.11.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 455) wird für das Gebiet der **STADT HEIDE** folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für alle Handelsbranchen im Bereich der Stadt Heide dürfen Verkaufsstellen im Sinne des LSchIG aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 des Gesetzes

- **bis zu viermal jährlich**
- **für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden**
- **am Sonntag des Veranstaltungswochenendes, außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes, für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden bis längstens 18:00 Uhr**

geöffnet sein.

Die konkreten Termine und Zeiten sind zur gesetzlichen Prüfung der Voraussetzungen mit dem Bürgermeister in seiner Funktion als örtliche Ordnungsbehörde vorher ausdrücklich abzustimmen.

§ 2

An diesem Sonntag beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nach § 17 Abs. 3 LSchIG an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Zu beachten sind ferner tarifvertragliche Regelungen des Einzelhandels sowie die rechtlichen Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Arbeitszeit und den Jugendarbeits- und Mutterschutz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 17.05.2005 in Kraft und am 16.05.2015 außer Kraft. Sie ersetzt die Stadtverordnungen vom 11.12.1997 und 09.08.2004

Heide, den 19. April 2005

STADT HEIDE
Der Bürgermeister
- örtl. Ordnungsbehörde -

gez. U. Stecher
(Ulf Stecher)